

Lesefassung der H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Kirch Jesar vom 05.11.2008 in der Fassung der 6. Änderung vom 20.03.2015

Aufgrund der Änderungen der Hauptsatzung der Gemeinde Kirch Jesar wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Kirch Jesar bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 05.11.2008 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 14.11.2008)
2. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.11.2009 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 13.11.2009)
3. die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.03.2010 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 01.04.2010)
4. die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.01.2012 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 10.02.2012)
5. die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.01.2013 (Internetbekanntmachung 11.01.2013)
6. die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.12.2014 (Internetbekanntmachung 20.03.2015)
7. die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.03.2015 (Internetbekanntmachung 20.03.2015)

Schulz
Bürgermeister

§ 1 Name, Status

- (1) Die Gemeinde Kirch Jesar ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Hagenow-Land.
- (2) Die Gemeinde hat folgende Ortsteile:
Kirch Jesar
Neu Klüß

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt:
„In Gold über blauem Wellenschildfuß
mit silbernem Fisch und eine rote Kirche.“
- (3) „Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig längsgestreift von Blau und Gelb; in der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des blauen und des gelben Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.“
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift:
„ GEMEINDE KIRCH JESAR LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.
- (5) Die Verwendung der Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisters

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde am Ende des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten, insbesondere über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, soweit der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer Jahresrechnungsbericht und Entlastung des Bürgermeisters
6. Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister zwei Gemeindevertreter an.

Aufgabengebiet:

Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Der Hauptausschuss bereitet die Haushaltssatzung und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor.

Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen innerhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 1.000 bis 5.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze bis 1.000 € der Leistungsrate.
2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % bis 25 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Wertgrenze von 1.000 bis 5.000 € je Ausgabenfall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze bis 2.500 €. Bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, bis 2.500 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenze bis 12.500 €.
4. Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen ab 100,- bis 1.000,- €.

(2) Gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalprüfungsgesetzes überträgt die Gemeinde Kirch Jesar die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses auf das Amt Hagenow-Land.

(3) Gem. § 36 (1) der Kommunalverfassung bildet die Gemeindevertretung einen Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss. Dieser besteht aus zwei Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohner.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung und Begleitung aller Baumaßnahmen sowie der Aufgaben des Umweltschutzes.

Die Sitzungen des Bau-, Ordnungs- und Umweltausschusses sind öffentlich.

(4) Gemäß § 36 (1) der Kommunalverfassung bildet die Gemeindevertretung einen Kultur- und Sozialausschuss. Dieser besteht aus zwei Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohner.

Aufgabengebiet:

Unterstützung der Vereinsarbeit und der sozialen Betreuung, Beratung in Angelegenheiten der Kindertagesstätte sowie der Jugend- und Sportarbeit.

Die Sitzungen des Kultur- und Sozialausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

Der Bürgermeister trifft Entscheidungen gem. § 22(4) KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 100 €,
2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 100 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 100 € je Ausgabenfall.
3. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,- €.

§ 7 Entschädigungsordnung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €.
- (2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 26 €.
- (4) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 26 €.
- (5) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 26 €.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Kirch Jesar, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Hagenow-Land unter der Adresse <http://www.amt-hagenow-land.de> öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Kirch Jesar kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereit gehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Hagenower Kommunalanzeiger“ unter der Überschrift „Bekanntmachung der Gemeinde Kirch Jesar“. Der Hagenower Kommunalanzeiger erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich des Amtes Hagenow-Land verteilt. Daneben ist er einzeln und im Abonnement vom Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, gegen Entgelt zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Ortsteil Kirch Jesar: An der Bushaltestelle Ortsmitte Eichenalle Ecke Klüßer Straße

Ortsteil Neu Klüß: Höhe Lindenweg 7
